

Interpellation SP-Fraktion vom 14. September 2020

Vom Volkswirtschaftsdepartement zum Gesundheitsdepartement – Rochaden in Kaderpositionen werfen Fragen auf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2020

Die SP-Fraktion nimmt in ihrer Interpellation vom 14. September 2020 die personellen Veränderungen, die zu Beginn der Amtsdauer 2020/2024 in obersten Kaderpositionen mehrerer Departemente zu verzeichnen waren, zum Anlass, der Regierung verschiedene Fragen zu stellen. Konkret erwähnt sie die Wechsel vom Volkswirtschaftsdepartement zum Gesundheitsdepartement (Generalsekretär und Leiter Rechtsdienst) und die Veränderungen im Volkswirtschaftsdepartement (Wahl des bisherigen Generalsekretär-Stellvertreters zum Generalsekretär) und im Baudepartement (Ersatz des Generalsekretärs) und verweist zudem auf weitere Rochaden bei anderen Funktionen. Das ganze Vorgehen werfe die Frage nach dem Umgang mit dem Personal, nach dem mit diesen Veränderungen verbundenen Wissensverlust und nach der Notwendigkeit der Stellenausschreibung auf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorweg ist einzuräumen, dass es zu Beginn der neuen Amtsdauer bei den genannten drei Departementen tatsächlich zu verschiedenen personellen Veränderungen in Schlüsselpositionen gekommen ist. Die Häufung zu Beginn einer neuen Amtsdauer ist im Vergleich zu früheren Amtsdauern jedoch als aussergewöhnlich einzustufen. Sie ist sicherlich auch eine Folge der neuen Zusammensetzung der Regierung und der damit einhergehenden neuen Departementsverteilung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Vom Volkswirtschaftsdepartement zum Gesundheitsdepartement haben insgesamt vier Mitarbeitende gewechselt (Generalsekretär, Leiter Rechtsdienst, Assistentin Departementsvorsteher und Assistentin Generalsekretär), vom Gesundheitsdepartement zum Volkswirtschaftsdepartement hingegen nur eine Mitarbeitende (Assistentin Departementsvorsteher). Eine eigentliche Rochade hat somit nur bei der Funktion Assistenz Departementsvorsteher stattgefunden. Beim Volkswirtschaftsdepartement waren hingegen drei Stellen neu zu besetzen (Generalsekretär, Leiter Rechtsdienst, Assistentin Generalsekretär).
2. Es ist unbestritten, dass der Wechsel langjähriger Mitarbeitenden immer auch mit einem Verlust an funktionspezifischem Wissen verbunden ist. Dieser Verlust kann mit gut ausgebildetem Personal, wirksamen Stellvertretungsregelungen und einer aussagekräftigen Dokumentation der Aufgaben und Abläufe aufgefangen werden. Personelle Wechsel bieten immer auch die Chance, die Abläufe zu überprüfen und zu optimieren. In Bezug auf die mit der Interpellation angesprochenen Wechsel beim Volkswirtschaftsdepartement und beim Gesundheitsdepartement ist immerhin darauf hinzuweisen, dass fundierte Verwaltungskennntnisse und -erfahrung erhalten blieben und in den neuen Funktionen nicht erst erarbeitet werden mussten.
3. Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, ist die Häufung der personellen Wechsel zu Beginn dieser Amtsdauer als aussergewöhnlich zu beurteilen. Schliesslich waren und sind auch diese Arbeitsverhältnisse nicht an die Person der Departementsvorsteherin oder des

Departementsvorstehers gebunden. Das heisst, dass Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretär oder Assistentinnen und Assistenten nicht als persönliche Mitarbeitende der Departementsvorstehenden eingestellt werden. Bei Personen, die sehr eng mit den politischen Entscheidungsträgern zusammenarbeiten, ist es indessen nicht ausgeschlossen, dass es Gründe gibt, die eine wirkungsvolle Zusammenarbeit erschweren oder gar verunmöglichen. Für diese Ausnahmefälle sieht das kantonale Personalrecht die Aufhebung des Arbeitsvertrages in gegenseitigem Einvernehmen vor (Art. 19 Abs. 1 Bst. c des Personalgesetzes [sGS 143.1]).

4. Die allgemeingültigen Regeln für Stellenausschreibungen beinhalten den Grundsatz, dass vakante Stellen in der Verwaltung öffentlich auszuschreiben sind. Dies gilt selbstverständlich auch für Mitarbeitende der Departementsvorstehenden. Von diesem Grundsatz kann indessen in Ausnahmefällen abgewichen werden; beispielsweise kann darauf verzichtet werden, wenn bereits eine valable interne Bewerbung vorliegt. Ebenso kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn die Stellenbesetzung auf dem Berufungsweg erfolgt, sei es wegen der ausgewiesenen Fach- und/oder Führungskompetenz einer Person, sei es, weil die Konstellation der Zusammenarbeit ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Gerade ein solches Vertrauensverhältnis zwischen Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher und Generalsekretärin oder Generalsekretär ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit essenziell.